

# **Satzung der Gemeinde Neukirch über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege**

## **(Betreuungssatzung der Gemeinde Neukirch für Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege)**

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und
- der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)

in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Gemeinderat Neukirch in seiner Sitzung am 21.11.2023 mit Beschluss-Nr. 38-11/2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I Betreuung**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Träger der Einrichtungen, Grundsätze**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neukirch im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtung) angemeldet haben.  
Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 1 Abs. 6 SächsKitaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung „Wichtelburg“  
Weststraße 4  
01936 Neukirch  
(Kinderkrippe, Kindergarten, Grundschulhort)  
  
befindet sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Neukirch.
- (3) Im Bedarfsplan der Gemeinde Neukirch ist zudem eine Tagespflegeperson mit maximal 5 Betreuungsplätzen aufgenommen.
- (4) Die Kindertageseinrichtung wird gemäß der vom Freistaat Sachsen erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung geführt.
- (5) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Dienstaufsicht des Bürgermeisters der Gemeinde Neukirch. Mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung entsteht auf der Grundlage dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

#### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Neukirch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtung, als Betrieb gewerblicher Art, ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippe, Kindergarten, eines Hortes und Tagespflegeplätzen.

- (2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Neukirch erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Neukirch erhält bei Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung der Betreuungsplätze, Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Neukirch für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Im Bereich Kinderkrippe (12. bis 35. Lebensmonat) und Kindergarten (36. Lebensmonat bis Schuleintritt) werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  1. bis zu 9 Stunden
  2. bis zu 6 Stunden
  3. bis zu 4,5 Stunden.
- (3) Im Bereich Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  1. bis zu 5 Stunden (ohne Frühhort)
  2. bis zu 6 Stunden (mit Frühhort)
- (4) Kindertagespflege wird durch eine geeignete Tagespflegeperson für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten und Schließzeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neukirch ist durchgehend von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.  
Eine Betreuung während des Früh- und Spätdienstes (6-7 Uhr bzw. 16-17 Uhr) in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten kann nur gewährt werden, wenn dies aufgrund von Beruf, Ausbildung oder Schule der Eltern erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Neukirch behält sich vor, die Kindertageseinrichtung zeitweise, insbesondere in folgenden Fällen, zu schließen:
  - an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sogenannte Brückentage),
  - zwischen Weihnachten und Neujahr sowie
  - bei Schulungen / Weiterbildungen des Personals.

### **§ 5**

#### **Gastkinder**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (2) Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (3) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Neukirch betreut.

## § 6

### Anmeldung / Abmeldung für einem Betreuungsplatz bzw. Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die An- und Abmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Leiterin der Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung Neukirch, Weststraße 9 in 01936 Neukirch.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes erfolgen. Die Entgegennahme einer Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeindeverwaltung Neukirch.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (5) Einer Änderung bzw. Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind aus dem Bereich Krippe in den Bereich Kindergarten der gleichen Kindertageseinrichtung wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert.
- (6) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag automatisch für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (7) Vorübergehende Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Erziehungsberechtigten sind nicht zulässig. Wird ein Kind abgemeldet, kann es innerhalb der nächsten drei Monate nicht wieder neu angemeldet werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindeverwaltung Neukirch.
- (8) Die Gemeinde Neukirch kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende kündigen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrags zwei Monatsbeiträge und mehr beträgt,
  2. das Kind zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist **oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet ist**
  4. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

## § 7

### Eingewöhnungszeit

- (1) Bei Neuaufnahme in die Kindertageseinrichtung, mit Ausnahme des Hortes, wird den Erziehungsberechtigten eine einmalige Eingewöhnungszeit für ihr Kind angeboten. Die Eingewöhnungszeit beträgt maximal zwei Wochen.
- (2) Die Eingewöhnungszeit wird in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung stundenweise gestaffelt.

## **§ 8 Änderung der Betreuungszeit**

- (1) Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Einrichtung und nur für den folgenden vollen Monat möglich.
- (2) Eine kurzfristige Änderung, insbesondere aufgrund von unerwartet geänderten Arbeitszeiten oder Krankheit der Erziehungsberechtigten, ist nur mit Nachweis, z.B. vom Arbeitgeber, von der Ausbildungsstelle oder vom Krankenhaus, möglich.
- (3) Wird die vertraglich festgelegte Betreuungszeit kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

## **§ 9 Essensversorgung**

In der Kindertageseinrichtung wird ein vollwertiges warmes Essen angeboten.

## **§ 10 Mitwirkung der Eltern**

Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Die Eltern haben deshalb die MitarbeiterInnen der Einrichtung über die Entwicklung und den Gesundheitszustand und das Befinden ihres Kindes zu informieren.

## **§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung**

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

## **§ 12 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat**

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
  - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
  - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Neukirch zu übermitteln,
  - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Neukirch, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben,
5. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
6. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der Erziehungsberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Neukirch sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

### **§ 13**

#### **Hausordnung**

Die Einrichtung erstellt eine Hausordnung. Die Erstellung erfolgt durch die Kindertageseinrichtungsleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat.

#### **Abschnitt II In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung der Gemeinde Neukirch über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Gemeinde Neukirch), in der Fassung vom 21.03.2023 mit der Beschluss-Nr. 11-03/2023
- die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Neukirch über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Gemeinde Neukirch), in der Fassung vom 20.06.2023 mit der Beschluss-Nr. 01-03/2023

Neukirch, den 21.11.2023

.....  
Harald Haase  
Bürgermeister der Gemeinde Neukirch

(Siegel)

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Neukirch, den 21.11.2023

Harald Haase  
Bürgermeister

(Siegel)